

Vereinbarung
über die
Fortführung des Tarifverbundes Hegau-Bodensee

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz,

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und

der **Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH**,
Eisenbahnstraße 5, 78315 Radolfzell,

- nachfolgend „**VHB GmbH**“ genannt -

und

den **Gesellschaftern der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH**
(namentlich: Stadtwerke Konstanz GmbH; Stadt Singen (Stadtwerke); Stadtwerke Radolfzell GmbH; DB Regio AG Regionalverkehr Südbaden; Südbadenbus GmbH (SBG); SBB GmbH; Busbetrieb Jörg Schmidbauer; DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB); Landkreis Konstanz „EVU Seehäsele“.

- nachfolgend „**Gesellschafter**“ genannt -

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der neuen Verbundförderung durch das Land Baden-Württemberg ab 01.01.2005 wurde die Vereinbarung über die Fortführung des Tarifverbundes Hegau - Bodensee durch den Landkreis Konstanz mit Geltung ab dem 01.01.2006 neu geregelt. Dieser Vertrag läuft am 31.12.2009 aus.

Die neue Vereinbarung soll insbesondere die Vereinbarkeit des Fördermodells mit den Bestimmungen der am 03.12.2009 in Kraft tretenden VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherstellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Fortführung des Tarifverbundes Hegau-Bodensee.

§ 2

Pflichten der VHB GmbH

- (1) Das Leistungsangebot, das von den Gesellschaftern im Verbund erbracht wird, ist bezogen auf das Jahr 2005 aus der **Anlage 2** ersichtlich. Ab 01.01.2010 erfolgt die Darstellung in den **Anlagen 2a bis 2i** linienscharf. Die Erbringung des Leistungsangebotes nach **Anlage 2** und des Verbundtarifangebotes nach **Anlage 3** ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses durch den Landkreis nach § 3 sowie der Vereinbarung über die weitere Finanzierung des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Konstanz und der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH. Leistungsveränderungen, die im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 gesondert bestellt und bezahlt werden, werden bei der Ermittlung des Leistungsumfangs nach § 3 nicht berücksichtigt. Das Leistungsangebot nach Satz 1 ist im Bereich der Busverkehre von den Gesellschaftern unter Beteiligung des Landkreises den Markterfordernissen anzupassen; das Leistungsangebot des Schienenpersonennahverkehrs wird teils vom Land Baden-Württemberg und teils vom Landkreis Konstanz bestellt. Die VHB GmbH und die Gesellschafter werden den Landkreis über Änderungen des Leistungsangebots, soweit sie nicht auf Bestellung des Landkreises beruhen, rechtzeitig und umfassend informieren.

Das derzeitige Verbundtarifangebot und die Tarifbestimmungen der VHB GmbH – Stand 01.01.2009 – sind Vertragsgrundlage. Die VHB GmbH und die Gesellschafter werden dieses Tarifangebot entsprechend der Marktlage und unter Berücksichtigung der Kosten weiterentwickeln und anpassen.

- (2) Die VHB GmbH verpflichtet sich weiterhin, für ihre Gesellschafter insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Aufteilung der Verbundeinnahmen nach Maßgabe des zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Einnahmeaufteilungsvertrags und dieser Vereinbarung.
 - b) Auswertung der Einnahmemeldungen der Gesellschafter für die Abrechnung der Verbundeinnahmen und für eine monatliche Verbundstatistik, welche die Stückzahlen der verkauften Verbundfahrausweise und die Verbundfahrgeldeinnahmen ausweist;
 - c) Anpassung des Verbundtarifes gem. Abs. (1);
 - d) Verteilung der von den Gebietskörperschaften gewährten Zuschüsse zum Ausgleich verbundbedingter Belastungen und Abrechnung mit den Zuschussgebern;
 - e) Herausgabe eines Verbundfahrplanes;
 - f) Erfassung des Leistungsangebotes der Gesellschafter im Verbundgebiet und seiner Veränderungen und
 - g) Fahrgastinformation über die Verbundangebote, Werbung und Marketing.
- (3) Die VHB GmbH wirkt in finanzieller Eigenverantwortung hin auf Kooperationen mit Nachbarverbünden gemäß § 4 der neuen Vereinbarung über die weitere Finanzierung des VHB zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis und der VHB GmbH.

- (4) Unabhängig von den Regelungen in diesem Vertrag wird der Landkreis die Rechte wahrnehmen, die ihm als Aufgabenträger nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg sowie als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweiligen Fassung zustehen. Hierzu gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung des vom Landkreis aufgestellten Nahverkehrsplanes,
- die Gewährung ausschließlicher Rechte oder von Ausgleichsleistungen im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Ferner kann der Landkreis

- Marketingmaßnahmen für den ÖPNV durchführen oder durchführen lassen,
- Marktuntersuchungen für den ÖPNV durchführen oder durchführen lassen und
- Verkehrserhebungen sowohl im Bus- als auch im Schienenverkehr durchführen oder durchführen lassen

und zwar jeweils soweit er diese Maßnahmen finanziert. Er wird sich hierbei mit der VHB GmbH abstimmen.

- (5) Die VHB GmbH wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern wettbewerbs- und interessenneutral.

§ 3

Zuschuss

- (1) Der Landkreis zahlt an die VHB GmbH zu den durch den Tarifverbund entstehenden Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten der Gesellschafter sowie zu den ungedeckten Kosten der Verbundgesellschaft einen pauschalen Zuschuss von jährlich 1,220 Mio. EUR, ohne Umsatzsteuer. Die VHB GmbH weist dem Landkreis nach, dass kein Gesellschafter einen Zuschuss erhalten hat, der den Betrag übersteigt, der zum Ausgleich des einem Gesellschafter entstehenden finanziellen Nettoeffekts im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist. Die Gesellschafter verpflichten sich der VHB GmbH jährlich bis zum 31.07. geeignete Nachweise zur Verfügung zu stellen (**Anlage 5**). Hat ein Gesellschafter einen den ihm entstandenen finanziellen Nettoeffekt übersteigenden Betrag erhalten (Überkompensation), zahlt der Gesellschafter diesen Betrag auf Aufforderung durch die VHB GmbH an die VHB GmbH zurück; anstelle der Aufforderung zur Rückzahlung kann die VHB GmbH den zu erstattenden Betrag mit den Ansprüchen des Gesellschafters aus dem Einnahmeaufteilungsvertrag (EAV) verrechnen.
- (2) Der Ausgleich für den Einnahmeverlust aus dem Verkauf der Schülermonatskarte im Vergleich zur Schülermonatskarte Plus erfolgt separat. Die Gewährung des Zuschusses gem. Satz 1 steht unter der Bedingung der Erfüllung des Mindestangebots gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrags durch die Gesellschafter der VHB GmbH.
- (3) Zusätzlich zu dem Zuschuss nach Abs. (1) Satz 1 leitet der Landkreis die Landesförderung direkt an die VHB GmbH weiter. Kürzungen des Landes werden nicht durch den Landkreis ausgeglichen.
- (4) Vermindert sich das Leistungsangebot um mehr als 3 % der Leistungskilometer nach **Anlage 2**, so wird eine korrespondierende Reduzierung des Ausgleichsbedarfs für die verbundbedingte Tarifpflicht vermutet. In diesem Fall werden die Vertragsparteien innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Leistungsveränderung beim Landkreis Verhandlungen über eine Anpassung des Zuschusses aufnehmen. Wenn die 3 % Grenze durch eine Fahrplanänderung überschritten wird, ist der Landkreis von der VHB GmbH im Zusammenhang mit der Beantragung der Fahrplanänderung hierüber zu unterrichten. Im Übrigen unterrichtet die VHB GmbH den Landkreis bis zum 01.03. eines Jahres über Leistungsmininderungen im Vorjahr. Leistungsmehrungen werden bei der Ermittlung der 3 % Grenze nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht als Ganzes oder in Teilen gesondert vergütet werden. Sie sind dann ebenfalls bis zum 01.03. eines Jahres für das Vorjahr mitzuteilen.

- (5) Die Unterlagen, aus denen die Leistungskilometer der **Anlagen 2 bis 2 i** und die späteren Veränderungen abgeleitet worden sind bzw. abgeleitet werden, sind von den Gesellschaftern während der gesamten Vertragsdauer aufzubewahren.
- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Zuschuss gem. Abs. (1) ein echter, nicht steuerpflichtiger Zuschuss ist, auf den keine Umsatzsteuer zu zahlen ist. Andernfalls verpflichtet sich der Landkreis, die fällige Umsatzsteuer zusätzlich an die VHB GmbH zu zahlen.
- (7) Der Zuschuss ist in gleichen vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres vom Landkreis an die VHB GmbH zu zahlen. Die Zahlung ist erst fällig, wenn die VHB GmbH zu den vorstehenden Zahlungsterminen jeweils eine Verkaufsstatistik über die Fahrkartenverkäufe des zweitvorangegangenen Quartals im Tarifverbund entsprechend **Anlage 3** an den Landkreis übergeben hat.
- (8) Die Verteilung des Zuschusses gem. Abs. (1) durch die VHB GmbH auf die Gesellschafter erfolgt nach Maßgabe des Einnahmearbeitungsvertrages (EAV) zwischen der VHB GmbH und den Gesellschaftern.

§ 4

Mehrerlöse aus Ausgleichsleistungen

- (1) Die Gesellschafter der VHB GmbH führen an den Landkreis die jährlichen Mehrerlöse ab, die sich bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG bzw. § 6a AEG ergeben aus

- der Differenz zwischen Haus- und Verbundtarif und
- dem Verbundzuschlag i.H.v. derzeit 10 %.

Mindererträge bei den Ausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX werden dem Landkreis in Rechnung gestellt. Wenn ein Unternehmen künftig keinen Haustarif im Ausbildungsverkehr mehr aufweist, so ist der letzte genehmigte Haustarif, fortgeschrieben mit den prozentualen Erhöhungen des Ausbildungsverbundtarifes seit Wegfall des Haustarifs, der Ermittlung der Differenz zwischen Haus- und Verbundtarif zu Grunde zu legen. Die Berechnungen der Mehrerlöse erfolgen nach dem mit dem Landkreis abgestimmten und bisher angewandten Verfahren.

- (2) Aufgrund der Pauschalierung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG bzw. § 6a AEG sind die Mehrerlöse gem. Abs. (1) von den Gesellschaftern entsprechend der Auszahlung durch die Genehmigungsbehörden in zwei Raten jeweils zum 01.08. und 01.12. eines Jahres an den Landkreis zu überweisen. Werden die genannten Fälligkeitstermine um mehr als drei Wochen überschritten, werden von den säumigen Zahlungspflichtigen Verzugszinsen von Beginn des Verzuges an erhoben. Die Verzugszinsen betragen in analoger Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 b) des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat des Säumnisses eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages. Abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Soweit die Pauschalierung auslaufen sollte, gelten die Absätze 3 und 4.
- (3) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei der zuständigen Behörde fristgerecht Anträge auf Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG bzw. § 6 AEG und § 148 SGB IX zu stellen.

Die Gesellschafter sind für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Beantragung der Ausgleichsleistungen zuständig. Werden die Antragsfristen von einem Gesellschafter versäumt oder werden Ausgleichsleistungen aus einem von dem Gesellschafter zu verantwortenden Grund nicht oder nicht in voller Höhe ausbezahlt, geht dies zu Lasten des Gesellschafters. D.h., der Landkreis ist z.B. berechtigt, den bei ordnungsgemäßer Antragsstellung zustehenden Mehrerlös gem. Abs. (1) vom Gesellschafter zu verlangen und der Gesellschafter hat bei der Berechnung des negativen finanziellen Nettoeffekts die Ausgleichsleistungen fiktiv zu berücksichtigen.

- (4) Kommt ein Gesellschafter mit seiner Verpflichtung zu einer Zahlung gem. Abs. (1) und (2) in Verzug, darf der Landkreis mit seiner Forderung gegen den Gesellschafter nach diesem § 4 gegen die Forderung der VHB GmbH nach § 3 aufrechnen. Die VHB GmbH wird diese Aufrechnung des Landkreises im Rahmen der Einnahmenaufteilung nach dem EAV in Abzug bringen. Steht dem Gesellschafter nach dem EAV kein Zahlungsanspruch mehr zu und kann die VHB GmbH die Aufrechnung des Landkreises aus diesem Grund gegen den Gesellschafter nicht nach dem EAV in Abzug bringen, wird die Aufrechnung hinfällig (auflösende Bedingung) und der Landkreis ist verpflichtet, die von ihm aufgerechnete Forderung nach schriftlicher Mitteilung unverzüglich an die VHB GmbH zu zahlen. Das Recht zur Aufrechnung des Landkreises gegenüber dem Verkehrsunternehmen bleibt unberührt.

§ 5

Verbundtarif- und Fahrausweise

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, den von der VHB GmbH beantragten Verbundtarif und die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen auf alle von ihnen im Landkreis Konstanz betriebenen Schienenstrecken und Omnibuslinien gem. § 42 PBefG anzuwenden.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander, die Verbundfahrausweise entsprechend der Tarifbestimmungen gegenseitig anzuerkennen.
- (3) Das Beförderungsangebot wird von der VHB GmbH fahrplanmäßig möglichst so abgestimmt, dass sich sinnvolle Umsteigebeziehungen ergeben.
- (4) Der Geltungsbereich des VHB-Tarifs ist in den jeweils gültigen VHB-Tarifbestimmungen festgelegt. Der bei Unterzeichnung dieses Vertrages gültige räumliche Geltungsbereich des VHB-Tarifes wird nicht reduziert. Im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die Haustarife der Gesellschafter.
- (5) Der Landkreis gleicht zusätzlich zu dem nach § 3 gewährten Zuschuss die laufenden Einnahmeverluste pro verkaufte Schülermonatskarte aus. Der Ausgleichsbetrag je Karte entspricht der Differenz der jeweiligen Tarife zu der Schülermonatskarte *plus*.
- (6) Wenn durch die Einführung der SMK bei der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH, erheblich mehr Schülerfahrkarten verkauft werden sollten als bisher (Zeitraum jeweils August bis Juli des Folgejahres – bezogen auf das Basis Schuljahr 2006/07), kann der Landkreis Verhandlungen über eine Anpassung der Zuschussregelung verlangen. Eine „Erheblichkeit“ in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der insgesamt verkauften Schülermonatskarten pro Jahr, ohne dass dies auf besondere Umstände zurückzuführen ist, um mehr als 5 % zunimmt.
- (7) Der Landkreis erhält monatlich eine Statistik über die Zahl der verkauften Schülermonatskarten sowie eine Rechnung über den entsprechenden Zuschussbetrag.

§ 6

Sprungfixe Kosten

Über den nach diesem Vertrag für die verbundbedingten Belastungen gezahlten Ausgleich steht den Verkehrsunternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Ausweitung oder Reduzierung ihres Leistungsangebots, keine Kompensationsleistung des Landkreises zu; die mit ihrem Leistungsangebot verbundenen Aufwendungen tragen die Verkehrsunternehmen selbst.

§ 7

Beirat

- (1) Die Gesellschafter der VHB GmbH haben einen Beirat eingerichtet, in dem der Landkreis Konstanz, das Land Baden-Württemberg und die Gesellschafter der VHB GmbH vertreten sind.
- (2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen ein Mitglied vom Land Baden-Württemberg, 8 Mitglieder vom Landkreis Konstanz und 9 Mitglieder von der VHB GmbH entsandt werden. Von den 8 Mitgliedern des Landkreises ist der Landrat Mitglied kraft Amtes, die weiteren 7 Mitglieder werden aus der Mitte des Kreistages entsandt. Das Entsendungsrecht schließt auch das Recht zu jederzeitigen Abberufung der entsandten Beiratsmitglieder ein.
- (3) Die Amtszeit der vom Landkreis Konstanz entsandten Beiratsmitglieder endet im Falle des Landrats mit dessen Ausscheiden aus dem Amt als Landrat und im Falle der Mitglieder des Kreistages nach dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode am Tage des Zusammentretens des neu gewählten Kreistages oder mit deren Ausscheiden aus dem Kreistag.
- (4) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der VHB GmbH unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.
- (5) Die vom Landkreis Konstanz entsandten Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit den Geschäftsführern und den anderen Beiratsmitgliedern die Interessen des Landkreises zu vermitteln. Sie sind von der Verschwiegenheitspflicht in entsprechender Anwendung des § 394 AktG befreit; insbesondere dürfen sie die Verwaltung des Landkreises, und in nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die anderen Mitglieder des Kreistages über die Angelegenheiten der VHB GmbH informieren.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei jeweils ein Vertreter der Gesellschafter der VHB GmbH und der vom Landkreis entsandten Mitglieder zu wählen ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter betragen jeweils 2 Jahre.
- (7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Beirat ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder es von dem/den Geschäftsführer/n oder mindestens 4 Beiratsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr. Der Beirat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die für die Verhandlungen erforderlichen Unterlagen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Beirat ohne Frist, formlos, und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung weniger Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Sind auch in der zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist der Beirat dennoch beschlussfähig; hierauf ist bereits bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.
- (9) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied schriftlich mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Sie gelten dann als anwesend.
- (10) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirates teil, sofern der Beirat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

- (12) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat der VHB GmbH berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Der Beirat ist insbesondere in folgenden Fragen zu hören:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer
 2. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes sowie des Finanzplanes
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft
 4. Übernahme neuer Aufgaben der VHB GmbH
 5. Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Beteiligung an anderen Gesellschaften
 6. Werbe- und Marketingkonzeption
 7. Anpassung des Verbundtarifs (bezüglich Höhe, Zeitpunkt und Struktur) mit Ausnahme der City-Tarife für die Stadtbusverkehre in Konstanz, Radolfzell und Singen, deren Anpassung den durchführenden Verkehrsunternehmen selbst obliegt und die durch den Verbundtarif nicht unterlaufen werden dürfen.
 8. Verbundrelevante Veränderungen der Tarifbestimmungen und des Geltungsbereichs des VHB-Tarifs

Die Beteiligung des Beirats erfolgt ausschließlich beratend. Der Beirat gibt nur Beschlussempfehlungen ab. Die Organe der VHB GmbH sind nicht verpflichtet, den Beschlussempfehlungen des Beirates zu folgen. Erfolgt eine abweichende Umsetzung von den Empfehlungen des Beirates, hat das jeweilige Organ dies gegenüber dem Beirat zu begründen. Die Gesellschafterversammlung wird in den Fällen von § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 grundsätzlich nicht gegen den Beirat entscheiden. Kommt es dennoch zu keiner Einigung mit dem Beirat, so entscheidet die Gesellschafterversammlung, wobei eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen notwendig ist.

- (2) Auf den Beirat und seine Mitglieder finden die Vorschriften d. § 52 GmbHG keine Anwendung.

§ 9

Rechte des Landkreises, Abstimmung und Information

- (1) Der Landkreis hat ein Vorschlagsrecht für einen der zwei Geschäftsführer der VHB GmbH.
- (2) Der Landkreis hat das Recht, für den Zeitraum, in dem dieser Vertrag gilt, bei den Gesellschaftern der VHB GmbH die Mehrerlöse aus Ausgleichsleistungen nach § 4 auf eigene Kosten durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen, um deren Richtigkeit zu kontrollieren. Des Weiteren verpflichtet sich die VHB GmbH bzw. die Gesellschafter, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung, insbesondere die Verkäufe der Gesellschafter nach Verbundtarif, überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landkreis unverzüglich zu übermitteln.

- (3) Falls die Überprüfung Abweichungen bei den Ausgleichsleistungen in Höhe von mehr als 1 (ein) % für den jeweiligen Abrechnungszeitraum ergeben sollte, hat die VHB GmbH bzw. der entsprechende Gesellschafter der VHB GmbH dem Landkreis die Kosten der Überprüfung zu erstatten.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, bei den Gesellschaftern die Angaben zur **Anlage 1** und die Veränderungsmeldungen hierzu zu prüfen oder prüfen zu lassen. In soweit stehen ihm die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (5) Beschwerden von Fahrgästen u.a., welche die VHB GmbH oder deren Gesellschafter betreffen, werden, wenn sie dem Landkreis zugehen, von diesem an die VHB GmbH weitergegeben. Die VHB GmbH beantwortet die an sie weiter geleiteten Beschwerden im Bereich des Verbundtarifes in einem angemessenen Zeitraum und übersendet dem Landkreis eine Mehrfertigung ihrer Antwortschreiben. Die VHB GmbH trägt Sorge, dass Missstände, über die sich Fahrgäste zu Recht beschweren, abgestellt werden.

§ 10

Tarifgestaltung

- (1) Die VHB GmbH unterrichtet den Landkreis zeitgleich mit den Beiratsmitgliedern über die beabsichtigte Tarifierhöhung und deren Details und fügt dieser Information eine Kalkulation der durch diese Tarifierhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen bei. Die VHB GmbH verpflichtet sich, in dem Umfang auf eine beschlossene Tarifierhöhung zu verzichten, oder diese abzusenken oder eine beschlossene Tarifierhöhung zu verschieben, in dem der Landkreis die der VHB GmbH hierdurch entstehenden Netto-Mindereinnahmen unter Beachtung der sich aus dem Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergebenden Berechnungsanforderungen über einen zusätzlichen Zuschuss ausgleicht. Der Landkreis muss die Bereitschaft hierzu verbindlich innerhalb von 10 Wochen nach der Behandlung im Beirat erklären.
- (2) Die Berechnung über den Tarifierhöhungsbedarf (Kalkulation) erfolgt entsprechend der **Anlage 4**. Mit der Berechnung werden gleichzeitig auch Tarifierhöhungen rückwirkend überprüft und deren Ergebnis in die Folgejahre übernommen und fortgeführt. Die Berechnung gem. **Anlage 4** wird Bestandteil des Vertrags. Der ermittelte Tarifierhöhungsbedarf ist eine Obergrenze für Tarifierhöhungen. Die konkrete Entscheidung über die Tarifierhöhung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- (3) Zahlungen des Landkreises gem. Abs. (1) sind mit dem Zuschuss in § 3 Abs. (1) zu leisten.

§ 11

Weiterentwicklung des Verbundes

- (1) Die Vertragspartner werden die tarifliche Kooperation mit Nachbarverbünden und Nachbarkantonen fördern.
- (2) Die Gesellschafter und die VHB GmbH verpflichten sich, Verkehrsunternehmen, die im Landkreis Konstanz Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr oder im Busverkehr nach § 42 PBefG erbringen, auf Antrag als Gesellschafter sowie als Partei dieses Vertrages und des EAV aufzunehmen. Eine Aufnahme als Gesellschafter setzt voraus, dass das Verkehrsunternehmen diesem Vertrag beitrifft. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen der VHB GmbH und einem Verkehrsunternehmen muss das Verkehrsunternehmen zur Anwendung dieses Vertrags verpflichtet werden.
- (3) Wenn ein Aufgabenträger Betriebsleistungen, die auf das Verbundgebiet entfallen, ausschreiben will, verpflichtet sich die VHB GmbH, auf Anfrage der Vergabestelle bei der VHB GmbH, eine linienscharfe Aufschlüsselung von Verbundeinnahmen mitzuteilen. Ferner wird die VHB GmbH die Vergabestelle bei der Durchführung von Verkehrserhebungen durch Übergabe von bei der VHB GmbH vorhandenen verbundbezogenen Informationen unterstützen. Die Verpflichtung zur Unterstützung von Verkehrserhebungen gilt nur, wenn sich die Vergabestelle zuvor schriftlich verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten zu zahlen.

- (4) Wenn eine Ausschreibung dazu führt, dass Betriebsleistungen auf ein anderes Verkehrsunternehmen übergehen und dieses Unternehmen nicht gem. § 11 Abs. (2) als Gesellschafter der VHB GmbH aufgenommen wird, ist der Zuschuss gem. § 3 Abs. (1) um die auf diese Betriebsleistungen entfallenden Verbundeinnahmen entsprechend dem Einnahmearteilungungsvertrag zu kürzen. Diese sich aus der Anwendung des Verbundtarifes für dieses Unternehmen ergebenden Harmonisierungs- und/oder Durchtarifizierungsverluste werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 in gleichem Maße ausgeglichen, wie die entsprechenden Mindereinnahmen für die Verkehrsunternehmen, die Gesellschafter der VHB GmbH sind.
- (5) Die VHB GmbH unterstützt die Bestrebungen des Landes und des Landkreises, großräumigere Verbundräume zu schaffen.

§ 12

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.12.2009 in Kraft und endet, wie die Vereinbarung mit dem Land über die künftige Verbundförderung, zum 31.12.2018. Über eine Anschlussregelung wird rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern verhandelt
- (2) Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit jederzeit vom Landkreis und/oder der VHB GmbH unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde nach § 314 BGB wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Sowohl im Fall der ordentlichen als auch der außerordentlichen Kündigung ist dieser Vertrag mit Wirksamwerden der Kündigung für alle Vertragspartner beendet.
- (3) Ein Gesellschafter kann den Vertrag ordentlich unter Beachtung der in § 12 Abs. 2 genannten Frist oder außerordentlich nach § 314 BGB kündigen. Kündigt ein Gesellschafter ordentlich oder außerordentlich, endet seine Stellung als Vertragspartner und der Vertrag besteht unter den anderen Vertragspartnern fort. Die verbleibenden Vertragsparteien nehmen innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung eines Gesellschafters Verhandlungen über die Anpassung dieses Vertrages auf.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter ordentlich oder außerordentlich, sind die Vertragsparteien berechtigt, sich der Kündigung des Gesellschafters im Wege der Anschlusskündigung anzuschließen; diese kann mit einer Frist von 10 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Landkreis kann statt der Anschlusskündigung den Zuschuss nach § 3 um den Anteil kürzen, der nach dem Einnahmearteilungungsvertrag auf diesen Gesellschafter entfällt (§ 315 BGB). Erklären der Landkreis oder die VHB GmbH die Anschlusskündigung, ist dieser Vertrag mit Wirksamwerden der Kündigung für alle Vertragspartner beendet.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter bei der VHB GmbH aus und/oder ist er nicht mehr Vertragspartner des EAV, scheidet er zum Zeitpunkt des Ausscheidens als Gesellschafter der VHB GmbH oder als Vertragspartner des EAV auch aus diesem Vertrag aus. Scheidet er als Gesellschafter der VHB GmbH und als Vertragspartner des EAV zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus, gilt der frühere als Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Vertrag. § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (6) Der Landkreis kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,
 - (a) wenn die VHB GmbH zahlungsunfähig wird oder
 - (b) wenn die VHB GmbH in Vermögensverfall gerät (insbesondere wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird) oder wenn sie die für die Vertragserfüllung maßgebliche geschäftliche Tätigkeit einstellt.

Die Kündigung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten erklärt werden, nachdem der Landkreis vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) Die Kündigung und Anschlusskündigung sind mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis allen Vertragspartner gegenüber zu erklären. Erklärt der Landkreis die Kündigung, erklärt er zugleich, ob er in seiner Funktion als Aufgabenträger gemäß § 12 Abs. 2 oder in seiner Funktion als Gesellschafter der VHB GmbH gemäß § 12 Abs. 3 kündigt.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Konstanz.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Das Gleiche gilt, wenn Vertragslücken offenbar werden. Die jeweils entfallende oder fehlende Bestimmung ist dann durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

Radolfzell, den 25. November 2009

Landkreis Konstanz

Verkehrsunternehmen Hegau-
Bodensee Verbund GmbH (VHB)

Südbadenbus GmbH (SBG)

Stadtwerke Konstanz GmbH

DB Regio AG
Regionalverkehr Südbaden

DB ZugBus Regionalverkehr
Alb-Bodensee GmbH (RAB)

Stadtwerke Radolfzell GmbH

Stadt Singen (Stadtwerke)

SBB GmbH

Fa. Jörg Schmidbauer/Engen

Landkreis Konstanz, EVU seehäsle

Anlagen:

Anlage 1 Zonenplan

Anlage 2 Leistungsangebot der Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH

Anlage 2 a - i Leistungsangebot linienscharf

Anlage 3 Verkaufsstatistik Verbundangebot

Anlage 4 Kalkulationsschema Tarifierhöhung

Anlage 5 Überkompensationsrechnung